



Thüringer Landesbeauftragter
für den **Datenschutz** und die **Info**



T H 1 0 / 3 2 6 2 / 2 2 / 1

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(AktENZEICHEN BEI ANTWORT ANGEBEN)

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfurt, den : 15. Mai 2023

Eingang 17. Mai 2023
Pst. Nr. 1

Az. 51118/2023

Anhörung zum Entwurf für ein Gesetz zur Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Sehr geehrter Herr
sehr geehrter Herr

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bedankt sich für Ihr Schreiben vom 6. April 2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum übersandten Entwurf für ein Gesetz zur Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ThürGÖbVI).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist an Folgendes zu erinnern:

1. Vorbemerkung/ Datenschutzbeauftragter

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur*innen (ÖbVI) sind öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Sie unterliegen als solche den Vorschriften des ersten, zweiten und vierten Abschnitts des ThürDSG sowie den für öffentliche Stellen geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Insbesondere haben sie daher einen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO i. V. m. §§ 13 ff. ThürDSG zu bestellen. Aus der datenschutzaufsichtsrechtlichen Praxis der Vergangenheit ist dem TLfDI bekannt, dass diese Verpflichtung den ÖbVI überwiegend unbekannt war und teilweise trotz entsprechender Hinweise des TLfDI in Abrede gestellt wurde.

Der TLfDI würde es daher dringend begrüßen, wenn das ThürGÖbVI als Fachgesetz einen klarstellenden Hinweis über die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowie zur Veröffentlichung und Meldung seiner Kontaktdaten (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO) enthielte.

2. Zu § 3 Abs. 3 ThürGÖbVI - E

Der TLfDI regt an, am Ende des Absatzes 3 klarstellend zu ergänzen: „Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“

3. Zu § 3 Abs. 4 ThürGÖbVI - E

Für § 3 Abs. 4 S. 1 schlägt der TLfDI die folgende Ergänzung vor „Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die bei ihnen Beschäftigten nachweislich zur Verschwiegenheit und **zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften** zu verpflichten.“

4. Zu § 10 Abs. 4 ThürGÖbVI - E

Für Abs. 4 wird folgende Ergänzung angeregt: „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, die Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, **insbesondere auch des Datenschutzes**, sowie der anerkannten technischen Regeln in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.“

5. Zu § 15 Abs. 6 ThürGÖbVI - E

Hinsichtlich der in § 15 Abs. 6 S. 5 des Gesetzentwurfes vorgesehenen „Weitergabe“ der Liste weist der TLfDI darauf hin, dass die Liste personenbezogene Daten der ÖbVI enthält und der Begriff „Weitergabe“ datenschutzrechtlich nicht definiert ist. Es wird daher empfohlen, den legaldefinierten Begriff der „Verarbeitung“ gem.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO oder, sofern lediglich Teilbereiche des Verarbeitens gemeint sind, „Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung“ anstelle von „Weitergabe“ zu verwenden.

Der TlfdI weist zudem darauf hin, dass für eine (Weiter-)Verarbeitung (Übermittlung, Verbreitung, Bereitstellung) einschließlich nicht näher bezeichneter Veröffentlichungen, die §§ 16 – 18 ThürDSG sowie die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO gelten und hierauf sinnvollerweise im ThürGÖbVI verwiesen werden sollte. Im Rahmen von Beschwerden wird der TlfdI die Einhaltung dieser Vorschriften bei jeglicher (Weiter-)Verarbeitung der Liste außerhalb der Veröffentlichung im Staatsanzeiger prüfen.

6. Zu § 16 Abs.1 ThürGÖbVI – E

§ 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfs normiert eine Berechtigung der Aufsichtsbehörde, personenbezogene Daten der ÖbVI und weiterer Personengruppen ohne Kenntnis der betroffenen Person zu verarbeiten. Sofern dies bedeutet, dass die betroffenen Personen nicht über die Verarbeitung informiert werden sollen, verstößt die Regelung nach Auffassung des TlfdI gegen Art. 13 und 14 DS-GVO.

Art. 13 Abs. 4 DS-GVO sieht nur dann eine Ausnahme von der Informationspflicht bei direkt bei der betroffenen Person erhobenen personenbezogenen Daten vor, wenn die Person bereits über diese Informationen verfügt.

Für nicht bei der betroffenen Person erhobene Daten sieht Art. 14 Abs. 5 DS-GVO Ausnahmen von der Informationspflicht vor. Diese sind vorliegend jedoch nicht erfüllt.

Davon, dass ein unverhältnismäßig großer Aufwand für die Information gem. Art. 14 Abs. 5 Buchst. b) DS-GVO entsteht, kann nicht von vornherein ausgegangen werden. Dies setzt eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Person voraus. Je wichtiger die Mitteilung ist, damit die betroffene Person von ihren Rechten Gebrauch machen kann und je größer die Risiken der Datenverarbeitung für die betroffene Person ausfallen, umso ein höherer Aufwand ist dem Verantwortlichen zuzumuten (vgl. Bäcker in Kühling/ Buchner, DS-GVO, Art. 14 Rd. 55).

Es handelt sich vorliegend auch nicht um einen Ausnahmefall nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. c) DS-GVO, weil die Rechtsvorschrift die Mitteilung annähernd gleichwertig ersetzen müsste. Sie ist jedoch nicht hinreichend spezifisch und normenklar. Außerdem müsste die Rechtsvorschrift zumindest grundsätzlich eine Pflicht zur Datenerhebung vorsehen, siehe Bäcker in Kühling/ Buchner, DS-GVO, 2. Aufl. Art. 14 Rd. 65. Zudem müssen Rechtsvorschriften, die unter den Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 5 Buchst. c) DS-GVO fallen, geeignete Maßnahmen zum Schutz berechtigter Interessen der betroffenen Person vorsehen.

Ob der Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 5 Buchst. d) DS-GVO erfüllt ist, ist ebenfalls fraglich. Nicht alle der personenbezogenen Daten dürften dem Berufsgeheimnis unterfallen.

Es liegt auch kein Fall des § 20 ThürDSG vor.

Damit verstieße die vorgesehene Regelung gegen geltendes Datenschutzrecht.

7. Zu § 16 Abs.1 Abs. 2 S. 2 ThürGÖbVI – E

Der TLfDI regt an die Begriffe „erlangte“ und „erzeugte“ (personenbezogen Daten) durch den Begriff „erhobene“ zu ersetzen, um im Rahmen der Definition des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Land-
wirtschaft
z. H.
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Erfurt, den : 30. Juni 2023

Nur per E-Mail

Abstimmung § 16 ThürGÖbVI-E nach Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr ...
sehr geehrter Herr

für die Übersendung des überarbeiteten § 16 ThürGÖbVI-E mit Begründung be-
danke ich mich.

Lediglich zu Absatz 1 in § 16 des Entwurfes rege ich an zu formulieren:

„Die Aufsichtsbehörde kann zum Zweck der Prüfung der Amtsausübung der Öffent-
lich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure personenbezogene Daten von

1. Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieuren,
2. deren mitarbeitenden Personen und deren Auszubildenden,
3. antragstellenden Personen und deren Bevollmächtigten,
4. verwaltungskostenschuldenden Personen,
5. Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigten und

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

6. Erwerberinnen und Erwerbern sowie Veräußerinnen und Veräußerern von Grundstücken beziehungsweise grundstücksgleichen Rechten und deren Bevollmächtigten
verarbeiten. ...“

Damit wäre m.E. deutlicher, dass nicht alle personenbezogenen Daten der aufgeführten Kategorien zwangsläufig verarbeitet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag